

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Wachtberg-Niederbachem, Drachenfelsschule e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule
Wachtberg-Niederbachem, Drachenfelsschule“

(2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(3) Der Sitz des Vereins ist Wachtberg-Niederbachem

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, den schulischen Bereich in Unterricht, pädagogischen Begleitprogrammen und den üblichen Randzonen des Schulbetriebs über die Möglichkeiten -und Pflichten der Schule und des Schulträgers hinaus zu fördern, im Sinne einer zukunftsorientierten Jugendförderung und Jugendhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von außerordentlichen Lehr- und Lernmitteln, Büchern für die Schulbücherei, Musikinstrumenten, sowie der Bereitstellung von Schulpreisen und Zuschüssen von Klassenfahrten und Gemeinschaftsveranstaltungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen sein
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat eingereicht werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 30,00 Euro pro Jahr betragen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes, einschließlich des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Wahl des/der Kassenprüfers/in,
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung (zweite Abstimmung). Sollte bei der zweiten Abstimmung keine Stimmenmehrheit zustande kommen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (13) Die Satzungsänderungen und die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von drei Monaten, jedoch frühestens nach Ablauf eines Monats, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem/der Vorsitzenden und
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenführer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Er entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Kassensprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahren ein Mitglied des Vereins als Kassenprüfer sowie einen Vertreter des/der Kassenprüfung. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenprüfung des Vereins laufend zu überwachen, sie haben die Jahresabrechnung des Vorstands zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Drachenfelsschule in Wachtberg-Niederbachem, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Erweiterung der Schulbücherei zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 06. Oktober 2016 in Kraft.